

Lohntarifvertrag

für die Beschäftigten

in der Gebäudereinigung

vom 04. November 2020



LOHNTARIFVERTRAG

**für die gewerblichen Beschäftigten
in der**

**Gebäudereinigung
im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**

vom 4. November 2020

Zwischen dem

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks,
Dottendorfer Straße 86, 53129 Bonn,

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,

wird nachstehender Lohntarifvertrag geschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

I. Räumlich

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

II. Betrieblich

Alle Betriebe, die folgende der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben:

1. Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art,
2. Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen, wie z. B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art und Verglasungen,
3. Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen,
4. Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln, wie z. B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Verkehrsanlagen, -einrichtungen und Beleuchtungsanlagen,
5. Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, soweit diese Tätigkeiten nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung der Kommune bzw. dem Stadtstaat übertragen sind,
6. Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen,
7. Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

Die Betriebe fallen, soweit von ihnen oder in ihnen Gebäudereinigungsleistungen überwiegend erbracht werden, als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines nicht von den Ziffern 1 bis 7 erfassten Betriebes, die außerhalb ihres Betriebes die dort genannten Tätigkeiten ausführt.

III. Persönlich

Gewerbliche Beschäftigte, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, einschließlich derjenigen, die gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) eine geringfügige Beschäftigung ausüben, sowie die Auszubildenden.

§ 2 **Lohngruppen**

Für die Eingruppierung gelten die Bestimmungen des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Löhne

Ab dem 01.01.2021 gelten folgende Stundenlöhne:

| Lohn- gruppe | ab 01.01.2021 | ab 01.01.2022 | ab 01.01.2023 |
|-----------------|---------------------|------------------|------------------|
| 1 *) | 11,11 € | 11,55 € | 12,00 € |
| 2 | 11,77 € | 12,11 € | 12,46 € |
| 3 | 12,38 € | 12,66 € | 12,95 € |
| 4 | 13,05 € | 13,35 € | 13,66 € |
| 5 | seit 2011 entfallen | | |
| 6 *) | 14,45 € | 14,81 € | 15,20 € |
| 7 | 15,47 € | 15,82 € | 16,19 € |
| 8 | 16,71 € | 17,06 € | 17,42 € |
| 9 | 17,88 € | 18,25 € | 18,64 € |

*)Zugleich Stundenlöhne (Mindestlöhne) nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 04.11.2020.

§ 4 Geringfügig Beschäftigte der Lohngruppe 1 - Monatslohn

1. Bei geringfügig Beschäftigten (§ 8 Absatz 1 Ziffer 1 SGB IV) der Lohngruppe 1 mit einer gleich bleibenden wöchentlichen Arbeitszeit kann unabhängig von der jeweiligen monatlichen Arbeitszeit ein verstetigter Monatslohn gezahlt werden.

Der Monatslohn berechnet sich nach der Formel:
Stundenlohn x Wochenarbeitszeit : 5 x 261 : 12.

2. Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, zusätzliches Urlaubsgeld, Erschwerniszuschläge sowie sonstige von der geleisteten Arbeitszeit unabhängige tarifliche, arbeitsvertragliche oder in Betriebsvereinbarungen vereinbarte Ansprüche sind gesondert zu vergüten und in der Lohnabrechnung auszuweisen.
3. In der monatlichen Lohnabrechnung ist die gleichbleibende wöchentliche Arbeitszeit gemäß Ziff. 1 gesondert auszuweisen. Ein Ausweis in der Lohnabrechnung ist auch in den Fällen vorzunehmen, in denen die individuelle Arbeitszeit nach Ziff. 1 ausnahmsweise überschritten wird.

4. Der Monatslohn beträgt gemäß Ziff. 1:

| wöchentliche Arbeitszeit (in Stunden) | Monatslohn | | |
|---|------------------|------------------|------------------|
| | ab 01.01.2021 | ab 01.01.2022 | ab 01.01.2023 |
| 1 | 48,33 € | 50,24 € | 52,20 € |
| 2 | 96,66 € | 100,49 € | 104,40 € |
| 3 | 144,99 € | 150,73 € | 156,60 € |
| 4 | 193,31 € | 200,97 € | 208,80 € |
| 5 | 241,64 € | 251,21 € | 261,00 € |
| 6 | 289,97 € | 301,46 € | 313,20 € |
| 7 | 338,30 € | 351,70 € | 365,40 € |
| 8 | 386,63 € | 401,94 € | 417,60 € |
| 9 | 434,96 € | --- | --- |

Alle zwischen den vorstehenden Stufen liegenden wöchentlichen Arbeitszeiten berechnen sich nach der Formel gemäß Ziff. 1.

§ 5 Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen betragen monatlich:

| | 1. Ausbildungsjahr | 2. Ausbildungsjahr | 3. Ausbildungsjahr |
|---------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| ab 01.01.2021 | 810,00 € | 945,00 € | 1.100,00 € |
| ab 01.01.2022 | 830,00 € | 965,00 € | 1.125,00 € |
| ab 01.01.2023 | 850,00 € | 985,00 € | 1.150,00 € |

§ 6 In-Kraft-Treten und Kündigung

1. Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er kann mit einer Frist von vier Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2023, gekündigt werden.
2. Die Parteien dieses Tarifvertrages haben zugleich einen Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 4. November 2020 abgeschlossen, nach dem die Stundenlöhne der Lohngruppen 1 und 6 mit Wirkung ab 1. Januar 2021

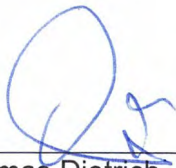
sowie ab 1. Januar 2022 und ab 1. Januar 2023 als Mindestlöhne im Sinne von §§ 3, 5 Nr. 1, 6 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz international zwingend Anwendung finden. Sie verpflichten sich, unverzüglich gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung bzw. den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 7 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2021 zu beantragen.

3. Sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den TV Mindestlohn nicht für allgemeinverbindlich erklären bzw. die beantragte Rechtsverordnung nicht erlassen, haben beide Parteien dieses Tarifvertrages abweichend von Ziff. 1 das Recht zur Kündigung dieses Lohntarifvertrages mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende, erstmals zum 28. Februar 2021. Mit Ablauf der Kündigungsfrist tritt der gekündigte Tarifvertrag ohne Nachwirkung außer Kraft.

Bonn / Frankfurt am Main, den 4. November 2020

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks

Dottendorfer Straße 86
53129 Bonn



Thomas Dietrich



Christian Kloeveborn



Johannes Bungert

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Bundesvorstand
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main



Robert Feiger



Ulrike Laux